



DIE BAUABTEILUNG DER

VERBANDSGEMEINDE KIRCHEN INFORMIERT

Seit dem 12.05.2005 gilt für Gartengerätehäuser u.ä. in Rheinland-Pfalz folgende Regelung:

Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen keiner Baugenehmigung das Errichten oder Ändern von Gebäuden bis zu 50 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³ umbauten Raums (= Summe aller Nebengebäude auf ei-nem Grundstück, die demselben Zweck dienen) ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten; ausgenommen sind Kulturdenkmäler, Gebäude in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern sowie Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände.

Diese Gebäude dürfen auf der Grenze oder im Grenzbereich (0 bis 3 m Grenzabstand) errichtet werden, wenn sie

- a) eine mittlere Wandhöhe von 3,20 m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten,
- b) eine Länge von 12 m an einer Grundstücksgrenze und von insgesamt 18 m an allen Grundstücksgrenzen (inklusive aller anderen grenznahen Nebengebäude) nicht überschreiten und
- c) Dächer haben, die zur Grundstücksgrenze nicht mehr als 45° geneigt sind; Giebel an der Grundstücksgrenze dürfen eine Höhe von 4 m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten.

Die Höhen und Längen gelten nur für Wände und Wandteile, die in einem Winkel von nicht mehr als 75° zur Grundstücksgrenze stehen.

Gebäude bis 10 m³ umbauten Raums im Außenbereich werden nach Landespflegegesetz beurteilt. Zuständig hierfür ist die untere Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Altenkirchen (Telefon 02681/81-0). Für Gebäude, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, gelten Sonderregelungen.

Die Genehmigungsfreistellung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden (**z.B. Bebauungspläne, straßenrechtliche Anforderungen, wasserrechtliche Anforderungen etc.**). Private Rechte sind ebenfalls zu beachten.

Wir empfehlen die geplante Errichtung im Vorfeld mit einem der nachstehenden Mitarbeiter abzuklären. Sofern Ihr Grundstück in einem Bebauungsplangebiet liegt, sollten Sie in jedem Fall zur Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit Herrn Irle von der hiesigen Ortsplanung (Zimmer 306, 02741/688-306, E-Mail: d.irle@kirchen-sieg.de) ansprechen.

Für Rückfragen steht die Bauabteilung gerne zur Verfügung:

Herr Knoll

Zimmer 303 • 02741/688-303 • E-Mail: u.knoll@kirchen-sieg.de • Fax Bauabteilung: 02741/688-388

Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Stand: 01.01.2019

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)

Lindenstraße 1
57548 Kirchen